

Beschluss

AZ: BSchK/113/2010/B
AZ: LSchK Bayern

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641
Telefax: 030 24009-645

In dem Schiedsverfahren

der Antragsteller und Berufungsführer

gegen

den Antragsgegner und Berufungsgegner

Telefonsprechzeiten:

Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de

www.die-linke.de

wegen Annullierung einer Kreismitgliederversammlung zur Wahl eines Kreisvorstandes und einer Kreisrevisionskommission vom 2. Oktober 2010 hat die Bundesschiedskommission am 20. April 2011 beschlossen:

Die Berufung der Antragsteller gegen den Beschluss der Landesschiedskommission Bayern vom 4. November 2010 wird als unzulässig verworfen.

Begründung:

Die Berufung gegen den Beschluss der Landesschiedskommission Bayern vom 4. November 2010 ist mit Berufungsschrift der Antragsteller vom 2. Dezember 2010, eingegangen bei der Bundesschiedskommission am 3. Dezember 2010, rechtzeitig eingelegt, jedoch nicht fristgerecht begründet worden.

Zwar wird in der Berufungsschrift die Nachreichung einer Begründung innerhalb von zwei Wochen aus „Zeitgründen“ angekündigt, eine solche ist jedoch bis zum Tag der Entscheidung nicht erfolgt. Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 15 Abs. 2 SchO muss die Berufung gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission innerhalb eines Monats nach Zustellung der anzufechtenden Entscheidung schriftlich eingereicht *und begründet* werden. Ebenso eindeutig ist die Rechtsbehelfsbelehrung am Ende des angefochtenen Beschlusses formuliert worden.

Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsmittel gegeben.

Die Entscheidung erging einstimmig.